

(3) Bei Umwandlung von Erbbaurechten bzw. Erbpachtverträgen gemäß § 1 Absatz 2 und § 2 entfällt die Zahlung des Erbbauzinses bzw. Erbpachtzinses mit dem auf den Zeitpunkt der Verleihung des Nutzungsrechts folgenden Monat*

§ 4

(1) Das Nutzungsrecht wird durch das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises verliehen*

(2) Die Verleihung des Nutzungsrechts ist auf dem Grundbuchblatt des volkseigenen Grundstückes einzutragen.

§ 5

(1) Auf das Eigentumsrecht des Nutzungsberechtigten an dem Eigenheim bzw. Gebäude finden die allgemeinen Bestimmungen über Grundstücke entsprechende Anwendung.

(2) Die sich aus dem Eigentum an dem zur Nutzung verliehenen Grundstück ergebenden Ansprüche, insbesondere Nachbarrechte, gelten für und gegen den Nutzungsberechtigten;

(3) Für das Eigenheim bzw. Gebäude ist ein besonderes Eigenheim bzw. Gebäudegrundbuchblatt anzulegen, auf dem der Nutzungsberechtigte als Eigentümer einzutragen ist. Es ist dabei auf dieses Gesetz und auf das eingetragene Nutzungsrecht an dem volkseigenen Grundstück hinzuweisen;

(4) Im Erbbaugrundbuchblatt eingetragene Heimstättenvermerke gemäß Reichsheimstättengesetz in der Fassung vom 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291) sind in das Eigenheimgrundbuchblatt nicht zu übernehmen.

§ 6

(1) Belastungen des Eigenheimes bzw. Gebäudes sind nur zugunsten volkseigener Kreditinstitute zulässig,

(2) Im Erbbaugrundbuchblatt eingetragene Belastungen zugunsten volkseigener oder privater Gläubiger, mit Ausnahme der dem Eigentümer zustehenden Grundpfandrechte (z. B. Eigentümergrundschild), sind auf das Eigenheim- bzw. Gebäudegrundbuchblatt umzuschreiben;

9 1

(1) Auf volkseigenen Grundstücken befindliche Gebäude, die Eigentum von Organisationen oder Genossenschaften sind, können an staatliche juristische Personen oder an die im § 1 Absatz 1 genannten Organisationen oder Genossenschaften veräußert werden*

(2) Eigenheime auf volkseigenen Grundstücken können an andere Bürger veräußert werden, wenn der Erwerber nicht Eigentümer anderer Eigenheime oder Wohngrundstücke ist und das Eigenheim seinen persönlichen Wohnbedürfnissen dienen soll*

(3) Das Nutzungsrecht geht in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf den Erwerber über.

§ 8

Das Eigenheim kann vererbt werden, jedoch nicht an juristische Personen. Das Nutzungsrecht geht auf den Erben über*

§ 9

(1) Neben den Nutzungsrechten naCh §§ 1 und 2 können weiterhin Nutzungsrechte nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen verliehen werden:

- a) Gesetz vom 21* April 1954 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 445);
- b) Gesetz vom 15. September 1954 über die Aufnahme des Bausparens (GBl. S. 783);
- e) Gesetz vom 15. September 1954 über den Verkauf Volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. S. 784);
- d) Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues (GBl. S. 253);
- e) Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Förderung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden (GBl. I S. 121);
- f) Verordnung vom 14. März 1957 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 193);
- g) Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 200).

(2) Die §§ 3 bis 8 treten an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Normativakte*

Schlußbestimmungen

9 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen*

9 11

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft*

Das vorstehende* vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem vierten April neunzehnhundertneunundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet*

Berlin, den achten April neunzehnhundertneunundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**
W* Pieck